

# Kommunale Erwartungen an das Bundesteilhabegesetz

## - Ein Argumentationspapier -

Mit dem im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vorgesehenen Bundesteilhabegesetz soll ein modernes Teilhaberecht für behinderte Menschen geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die ca. 700.000 wesentlich behinderten Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (nicht zu verwechseln mit dem großen Personenkreis der ca. 7,5 Mio. schwerbehinderten Menschen).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen groß angelegten Beteiligungsprozess gestartet ([www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de)), dessen Kern die auf Bundesebene eingerichtete Arbeitsgruppe „Bundesteilhabegesetz“ ist. Im zweiten Halbjahr 2015 will das Bundesministerium den Gesetzentwurf vorlegen.

Es ist ein anspruchsvolles Anliegen, im Interesse der Betroffenen einerseits das bestehende System weiterzuentwickeln, andererseits aber nicht unrealistischen Erwartungshaltungen zu fördern, die nicht erfüllt werden können. Im Folgenden werden die kommunalen Forderungen und Positionen aufbereitet.

### I. Inhalte

1. Die Eingliederungshilfe deckt vollständig den **individuellen Bedarf** des behinderten Menschen. Durch eine personenzentrierte Hilfestellung und eine intensive Hilfeplanung können Verbesserungen für die Leistungsberechtigten erreicht werden. **Raum für kostenträchtige Leistungsausweitungen** darüber hinaus **besteht nicht**.
2. Der **Behinderungsbegriff** in § 54 SGB XII beachtet bereits die nach der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigende Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und Teilhabe an der Gesellschaft. Es muss ausgeschlossen werden, dass eine Neuformulierung des Behinderungsbegriffs zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises führt. Änderungsbedürftig ist dagegen die Beschreibung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe-Verordnung, die nicht mehr zeitgemäß ist.
3. Höhere Freibeträge für **Einkommen und Vermögen** oder gar eine bedürftigkeitsunabhängige Gewährung von Leistungen führen zu erheblichen Mehrausgaben. Es ist nicht ersichtlich, warum einkommensstarke oder vermögende behinderte Menschen nicht in gewissem Maße zur Finanzierung der öffentlichen Leistung beitragen sollen.
4. Ein anrechnungsfreier Selbstbehalt bei einem als Geldleistung gezahlten **Bundesteilhabegeld**, das im Übrigen auf die Eingliederungshilfe angerechnet werden soll, würde gleichfalls beträchtliche Mehrkosten auslösen.
5. Das mit dem Bundesteilhabegeld verfolgte Ziel einer stärkeren Selbstbestimmung der behinderten Menschen lässt sich auch durch Änderungen beim **persönlichen Budget** in § 17 SGB IX erreichen. Bis zu einer bestimmten Höhe kann z. B. auf Zielvereinbarungen und Nachweispflichten verzichtet werden. Wichtig ist eine klare Abgrenzung der jeweils gedeckten Bedarfe, um Doppelleistungen auszuschließen.
6. Bereits heute gibt es eine Fülle von **Beratungsangeboten**. Bedarf für zusätzliche Beratungsstrukturen wird nicht gesehen. Eine „unabhängige“ Beratung kann es nicht geben, da sie immer von einem Finanzier abhängig ist.
7. Umfangreiche bundesrechtliche Vorgaben für die **Bedarfsfeststellung** z. B. in Form von Hilfeplankonferenzen erfordern einen erheblichen Personaleinsatz. Soweit es um trägerübergreifendes Handeln geht, bedarf der Träger der Eingliederungshilfe praktikabler und durchsetzbarer Instrumente.

8. Dem Ausbau einer systematischen **Hilfeplanung** kommt entscheidende Bedeutung für die Gewährung individuell notwendiger Hilfen zu. Es bedarf einer verstärkten Steuerungsverantwortung sowie einer Gesamtkoordination der einzelnen Leistungen beim Leistungsträger. Andernfalls drohen Parallelstrukturen und Reibungsverluste zu Lasten der Leistungsberechtigten.
  9. Der Übergang in den **allgemeinen Arbeitsmarkt** ist stärker zu fördern. Die mit der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen verbundene Besonderstellung (z. B. Rentenanspruch nach 20 Jahren statt nach 45 Jahren wie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) erschwert den Übergang und muss auf den Prüfstand gestellt werden.
  10. Es bedarf für den Träger der Eingliederungshilfe einer **Wirksamkeitskontrolle**, unmittelbarer Regressmöglichkeiten bei Mängeln in der Leistungserbringung (bislang kann nur die zukünftige Vergütung angepasst werden) sowie der Verankerung eines umfassenden Prüfungsrechts. Dadurch kann die Hilfe weiter optimiert werden.
  11. Sofern behinderte Menschen pflegebedürftig oder krank sind, müssen ihnen die vollen Leistungen der **Pflege- bzw. Krankenversicherung** zukommen.
  12. Die Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche sollten in einer Hand zusammengeführt werden (sog. **große Lösung**), vorzugsweise in der des Sozialhilfeträgers. Da die meisten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen auch im Erwachsenenalter behindert sein werden, ist die Schnittstelle zur Sozialhilfe zahlenmäßig größer. Zugleich besteht dort aufgrund der jahrzehntelangen Verantwortung für den großen Personenkreis aller erwachsenen Menschen mit Behinderungen sowie der körperlich und geistig behinderten Kinder und Jugendlichen ein erhebliches Erfahrungspotenzial. Bei der Zusammenführung in der Jugendhilfe müssen die vielen offenen Fragen, z. B. zur Abgrenzung erzieherischer Bedarfe von behinderungsbedingten Bedarfen, die durch einen neuen Leistungstatbestand „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“ zu lösen wären, oder zur Heranziehung der Eltern zu den Kosten sowie mögliche Folgekosten, geklärt werden. Mit einer kurzfristigen Harmonisierung der maßgeblichen Schnittstellen zwischen den Leistungssystemen wäre bereits viel gewonnen.
  13. Die **Beschulung behinderter Kinder** sollte nicht erst, wie heute, über die von der Eingliederungshilfe gewährten schulsystemfremden Integrationshelfer und Schulbegleiter möglich werden, sondern muss vollständig durch die vorrangig verantwortliche Schule sichergestellt werden.
- ## II. Finanzierung
14. Die Vorgabe des Koalitionsvertrags, durch das Bundesteilhabegesetz keine **neue Ausgabendynamik** zu schaffen, muss eingehalten werden. Diese Zusage ist für die Träger der Eingliederungshilfe allerdings nicht ausreichend. Vielmehr muss auch die **bisherige Ausgabendynamik** gebremst werden.
  15. Die im Koalitionsvertrag zugesagte **kommunale Entlastung in Höhe von 5 Mrd. €** jährlich muss die Kommunen in *allen* Bundesländern **unmittelbar** erreichen. Daher ist es richtig, dass die kommunale Entlastung von der Eingliederungshilfe abgekoppelt wurde. Denn die Eingliederungshilfe wird in sieben von 13 Flächenländern ganz oder zum Teil vom Land finanziert. Es geht aber nicht um eine Entlastung der Länder oder der Träger der Eingliederungshilfe, sondern um eine Entlastung der Kommunen in allen Ländern. Der Grad der Verschuldung der Kommunen steht in keinem Zusammenhang mit der Finanzverantwortung für die Eingliederungshilfe.
  16. Die kommunale Entlastung muss eine **Netto-Entlastung** sein und darf nicht durch neue Leistungsverpflichtungen aufgezehrt werden. Hierauf ist besonderes Augenmerk zu richten. Bei weiter steigenden Soziallasten muss die Entlastung durch den Bund periodisch angepasst werden.
  17. Beim Bundesteilhabegesetz handelt es sich um eine unter das **Aufgabenübertragungsverbot** fallende Aufgabe, die nur von den Ländern auf die Kommunen übertragen werden kann. Dabei sind Mehrkosten der Kommunen **seitens der Länder auszugleichen**.

Berlin, 4.5.2015

[www.landkreistag.de](http://www.landkreistag.de)